

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2005-05-09**  
**POSTFACH 10 13 42**  
Telefon 0711 2149-0  
Sachbearbeiter - Durchwahl  
Herr Sommer - 280  
Email: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 23.09 Nr. 200/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden  
der Mitarbeitervertretungen und Vertrauenspersonen  
der Schwerbehinderten

---

### **Integrationsvereinbarung für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Nach § 83 des SGB IX – Rehabilitation und Teilnahme behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGB I. I S. 1046), das an die Stelle des bisherigen Schwerbehindertengesetzes getreten ist, sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Arbeitgebers für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen eine verbindliche Integrationsvereinbarung abzuschließen. Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung können das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Integrationsvereinbarung zu beteiligen. Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig sind, ist die Vereinbarung zu übermitteln.

Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation, der Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen.

Nach § 35 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes soll die Mitarbeitervertretung insbesondere „die Eingliederung und berufliche Entwicklung Hilfs- und Schutzbedürftiger, insbesondere Behinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten“. Nach § 50 MVG ist in Dienststellen, in denen mindestens 5 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und mindestens eine Stellvertretung zu wählen. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 des MVG entsprechende Anwendung.

Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die diesen gleichgestellten Personen. Für die Wählbarkeit gilt § 10 MVG entsprechend. Für Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gemäß § 5 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes gebildet wurde, wird empfohlen, in analoger Anwendung des § 5 a auch eine gemeinsame Vertrauensperson für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen. Die Vertrauensperson ist zuständig für alle schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die ihnen gleichgestellten behinderten Personen.

Da, wie bereits ausgeführt, der Abschluss einer Integrationsvereinbarung für Dienststellen, in denen schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, vom staatlichen Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben ist, wurde unter Beteiligung der landeskirchlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten, Frau Kalantar, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und dem Oberkirchenrat eine Musterintegrationsvereinbarung für schwerbehinderte Menschen ausgearbeitet, die diesem Rundschreiben angeschlossen ist.

Allen Dienststellen, Mitarbeitervertretungen und Vertrauenspersonen für Schwerbehinderte wird empfohlen, für ihren Bereich eine entsprechende Integrationsvereinbarung unter Verwendung des beiliegenden Musters baldmöglichst, spätestens bis 31. Dezember 2005 abzuschließen.

Bei Nr. 1 der Integrationsvereinbarung ist konkret unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Geltungsbereich der Integrationsvereinbarung festzulegen (z. B. einzelne Dienststellen oder die Kirchengemeinde oder bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen innerhalb des Kirchenbezirks der Kirchenbezirk).

Bei Rückfragen zum Abschluss und Inhalt einer Integrationsvereinbarung können Sie sich an die landeskirchliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten, Frau Kalantar, Tel. 0711 2068-109 oder an das Arbeitsrechtsreferat des Oberkirchenrats (Tel. 0711 2149-275 oder -280) wenden.

#### Weitere Hinweise:

Unabhängig von dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung ist an dieser Stelle auf die sich aus § 80 Abs. 1 SGB IX ergebende arbeitgeberseitige Verpflichtung, für jede Dienststelle oder Einrichtung ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen, hinzuweisen.

Im Zusammenhang mit der jährlichen Meldepflicht an die Agentur für Arbeit gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX ist zu beachten, dass eine Kopie der Meldung und des o. g. Verzeichnisses auch der zuständigen MAV sowie der Schwerbehindertenvertretung einmal jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** zur Verfügung zu stellen ist.

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlage**